UKH
Unfallkasse Hessen

DAS MAGAZIN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT · HEFT 4/Sept. 2014

!nform
Sonderausgabe

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
DGUV Vorschrift 1

Öffentliche Bekanntmachung der Unfallkasse Hessen

D43991-ISSN 1437-594X

Wir schaffen soziale Werte
DEN MENSCHEN ZULIEBE

Liebe Leserinnen und Leser,

drei Jahre nach Veröffentlichung der DGUV Vorschrift 2 erscheint mit der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ nun eine weitere gemeinsame Unfallverhütungsvorschrift (UVV) für Unfallkassen und Berufsgenossenschaften. Sie löst die GUV VA 1 ab (Beschluss der UKH Vertreterversammlung vom 17.6.2014). Dass diese Basisvorschrift erst an zweiter Stelle vereinheitlicht worden ist, mag auf den ersten Blick irritieren. Doch da die Grundsätze der Prävention bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung – mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – bereits weitgehend identisch waren, bestand kein Zeitdruck für eine weitere Vereinheitlichung.

Die neue Vorschrift hält an den bewährten Grundsätzen fest und lässt die Pflichten der Arbeitgeber und der Beschäftigten weitgehend unverändert. Schließlich wurden diese bereits 2004 an die von der Europäischen Union geprägten staatlichen Arbeitsschutzvorschriften angepasst.

Es gibt allerdings einen wichtigen Unterschied zwischen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften: Während die Berufsgenossenschaften fast ausschließlich Beschäftigte versichern, umfasst der Versicherungsschutz der Unfallkassen noch viele weitere Gruppen, die als Versicherte auch geschützt werden müssen. Insbesondere gelten wichtige Regelungen der UVV deshalb für ehrenamtlich Arbeitende, etwa bei der Freiwilligen Feuerwehr oder bei Rettungsorganisationen. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende können im Rahmen der schulischen oder universitären Ausbildung ebenfalls Gefährdungen ausgesetzt sein, die eigentlich für Beschäftigte typisch sind. Von Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder gefährlichen Arbeitsmitteln können auch für sie Gefahren ausgehen, die es zu beurteilen und zu beseitigen gilt, wie es neuerdings in staatlichen Vorschriften gefordert wird. Wo dieser Anspruch genau zum Tragen kommt, auch darüber informiert Sie diese *inform*-Sonderausgabe.

Flexibel am betrieblichen Bedarf soll sich zukünftig die Zahl der Sicherheitsbeauftragten orientieren, die vorher hauptsächlich an die Beschäftigtenzahl angelehnt war. Die Mitgliedsbetriebe sollen jetzt anhand bestimmter Kriterien ihren Bedarf individuell bestimmen. Einen entsprechen Leitfaden stellen wir Ihnen ebenfalls in diesem Heft zur Verfügung.

Wer „mit gesundem Menschenverstand“ auf Sicherheit und Gesundheit achtet, wird bei der Lektüre dieses Sonderhefts und der neuen Vorschrift ohnedies keine Überraschung erleben. Das Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 1 ist allerdings ein guter Anlass, alle Ihre Führungskräfte auf die neuen Regelungen hinzuweisen und an ihre Verantwortung zu erinnern. Auch Beamte, die Beschäftigten aus unserem Versichertenkreis vorgesetzt sind, müssen diese UVV im Rahmen ihrer Fürsorgepflichten anwenden.

Im Übrigen stehen alle Unfallverhütungsvorschriften auf dem Prüfstand, die durch staatliche Regelungen abgelöst werden. Welche UVVen genau abgelöst werden, erfahren Sie in diesem Heft. Die übrigen werden mittelfristig vereinheitlicht. In gleicher Weise wird unser Dachverband DGUV e. V. mit den Regeln und Informationen verfahren, die Ihnen als Anleitung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz dienen sollen. Auf diese Weise wollen wir unser Regelwerk und unsere Schriften übersichtlicher darstellen.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement im Sinne von nachhaltigem Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrem Betrieb.

Bernd Fuhrländer
Geschäftsführer der Unfallkasse Hessen

IMPRESSUM

inform Sonderausgabe –
Informationen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung
in Hessen –
Magazin der Unfallkasse Hessen (UKH)
Gesetzliche Unfallversicherung
Sitz Frankfurt am Main

Verantwortlich für den Inhalt
Bernd Fuhrländer (Geschäftsführer)

Redaktion
Sabine Longerich

Bezugsquellennachweis, Herausgeber
Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-588
Internet: www.ukh.de
E-Mail: ukh@ukh.de
ISSN 1437-594X

Newsletter-Abo
Newsletter und Schulnewsletter
abonnieren auf
www.ukh.de/Informationen
Webcode: U400

Druck
W. B. Druckerei GmbH
Dr.-Ruben-Rausing-Straße 10
65239 Hochheim am Main

klimaneutral
natureOffice.com | DE-202-133118
gedruckt

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C021811

Lektorat/Korrektorat
Ines Balcik
Dipl.-Fachsprachenexpertin
Am Römerkastell 7
61197 Florstadt

Gestaltung
Gerhards Design GmbH
Kölner Straße 50
50259 Pulheim

INHALT

Hintergründe, Fakten, Neuerungen zur DGUV Vorschrift 1 4
Die Anwendung der Vorschrift in der betrieblichen Praxis

Mehr Freiräume für Betriebe 8
Neue Regelung für Sicherheitsbeauftragte

Anlage zur DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ im öffentlichen Dienst 10
Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

Außer Kraft gesetzte Unfallverhütungsvorschriften 13
Aktualisierung des Vorschriften- und Regelwerks der DGUV

Öffentliche Bekanntmachung 14
DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, Blaue Seiten

Bilder links, Fotograf Jürgen Kornaker: Impressionen aus der Sitzung der Vertreterversammlung der UKH am 17. Juni 2014 in Frankfurt am Main

Hintergründe, Fakten, Neuerungen zur DGUV Vorschrift 1

Die Anwendung der Vorschrift in der betrieblichen Praxis

Nach einer langen Abstimmung zwischen Unfallkassen, Berufsgenossenschaften, Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Ländern tritt zum 1. Oktober 2014 die überarbeitete DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Kraft. Sie löst für die UKH die bisherige GUV-V A 1 ab. Die DGUV Vorschrift 1 bildet damit nach der DGUV Vorschrift 2 zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung die zweite gemeinsame Unfallverhütungsvorschrift für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Die DGUV Vorschrift 1 ist zukünftig die „Basis“-Unfallverhütungsvorschrift (UVV). In ihr sind alle grundlegenden Pflichten von Unternehmern und Versicherten festgelegt. Als weitere wichtige Inhalte enthält sie Festlegungen zur notwendigen Organisation des Arbeitsschutzes und legt mögliche Ordnungswidrigkeiten fest. Auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass – anders als bei der DGUV Vorschrift 2 – hier keine völlig neu entwickelte Vorschrift vorliegt. Deshalb gehen wir davon aus, dass die Regelungen grundsätzlich bekannt sind, und erläutern im Folgenden ausführlich die einzelnen Änderungen gegenüber der GUV-V A 1 und deren Zielrichtung.

Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Im Wortlaut ist der § 1 „Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschriften“ unverändert geblieben. Die Unfallverhütungsvorschriften gelten weiterhin für Unternehmer und Versicherte. Grundsätzlich von der Anwendung ausgenommen wird in § 1 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 nur der innere Schulbereich, d. h. der eigentliche Lehrbetrieb in der Zuständigkeit des Kultusministeriums. Für diesen existieren eigene, mit den Unfallversicherungsträgern abgestimmte Regeln zum Schutz von Lehrern und Schülern. Für die Schulträger, wie zum Beispiel die Landkreise und kreisfreien Städte, gilt hingegen die UVV.

Die grundsätzliche Geltung für alle Versicherten bleibt erhalten. Anders als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, die ausschließlich für Beschäftigte zuständig sind, gilt die UVV bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand auch weiterhin über die Beschäftigten hinaus für Kinder in Tageseinrichtungen, für Schülerinnen und Schüler, außerdem für ehrenamtliche Angehörige von Feuerwehr und Rettungsorganisationen, Ehrenamtliche in Parlamenten und Vertretungsorganen sowie für Helferinnen und Helfer bei öffentlichen Aufgaben, um nur die größten Gruppen zu nennen.

Grundpflichten des Unternehmers

Die UKH kann sich bei ihrem Präventionsauftrag zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Organisation der Ersten Hilfe auf die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften stützen (§ 15 Abs. 1 SGB VII). Das tut sie mit § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 wie bisher. Allerdings fordert sie in diesem Zusammenhang mit dem neu hinzugefügten Satz vergleichbare Maßnahmen wie für Beschäftigte nun auch für die übrigen Versicherten, soweit Pflichten nicht ausdrücklich auf Beschäftigte beschränkt werden.

Damit folgt die neue UVV dem staatlichen Recht, das möglichst einheitliche Schutzmaßnahmen für alle fordert, die denselben Gefahren ausgesetzt sind. So sehen § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Nr. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 9 Nr. 1 bis 3 Biostoffverordnung (BioStoffV) vor, dass Schülerinnen und Schüler sowie Studierende den Beschäftigten gleichgestellt werden, sofern diese Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Biostoffen verrichten, und angemessene Schutzmaßnahmen nach diesen Vorschriften zu ergreifen sind. Eine vergleichbare Anpassung ist bei der anstehenden Überarbeitung der Betriebssicherheitsverordnung für Gefahren durch Arbeitsmittel zu erwarten.

Alle Versicherten haben einen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit. Der Unternehmer darf beim Umgang mit Gefahrstoffen, mit biologischen Stoffen oder mit gefährlichen Arbeitsmitteln keine Gruppe wegen ihrer arbeits- oder versicherungsrechtlichen Stellung höheren Risiken aussetzen.

Bezogen auf den Versichertenkreis der UKH können sich die Regelungen der DGUV Vorschrift 1 somit auf drei zu schützende Versichertenkreise beziehen:

Versicherte Beschäftigte ...
sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Basis des TVöD oder anderer Tarifverträge sowie Beschäftigte mit Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag, außerdem die Personen, welche Beschäftigten in Arbeitsschutzvorschriften gleichgestellt sind (siehe oben). Beamtinnen und Beamte zählen hingegen nicht zu den Versicherten, werden aber durch die meisten staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst.

Arbeitende ...
sind – über die Beschäftigten hinaus – auch Personen, die unentgeltlich eine wertschöpfende körperliche oder geistige Leistung für das Unternehmen erbringen oder dem Unternehmen für eine solche

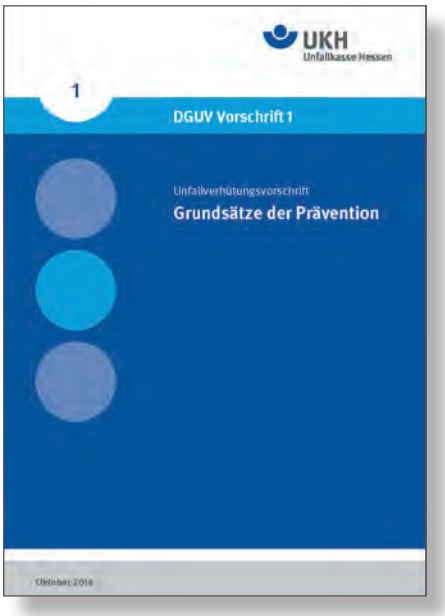

„In der Unfallverhütungsvorschrift ‚Grundsätze der Prävention' sind alle grundlegenden Pflichten von Unternehmern und Versicherten festgelegt."

Leistung zur Verfügung stehen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.1.2011, AZ B2 U9/10R).

Alle Versicherten ...
umfassen außerdem diejenigen Versicherten, die zwar im Unternehmen anwesend sind, jedoch selbst keiner Arbeitstätigkeit nachgehen. Auch wenn keine Arbeitsschutzpflichten zur Anwendung kommen, so sollen generell alle Versicherten durch Verkehrssicherungspflichten, gegebenenfalls Aufsichtspflichten und die allgemeinen Sorgfaltspflichten geschützt werden.

Die Tabelle unten soll helfen, die Abgrenzung zwischen diesen Gruppen von Versicherten anhand von Beispielen nachzuvollziehen.

Für die konkrete Anwendung der DGUV Vorschrift 1 ergeben sich aus der Ausweitung der zu schützenden Personenkreise nach staatlichen Regelungen überschaubare praktische Neuerungen. Das Ziel, Versicherte außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses beim Schutz gegen arbeitsbedingte Unfall- und Gesundheitsgefahren nicht schlechter zu stellen als Beschäftigte, lässt sich häufig bereits mit geringem Aufwand erreichen.

Für alle an der Arbeit beteiligten Versicherten sind gleichwertige Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies bedeutet deren Berücksichtigung in der Gefährdungsbeurteilung. Sie werden in den meisten Fällen denselben Gefährdungen wie Beschäftigte ausgesetzt sein, für die bereits eine Gefährdungsbeurteilung vorliegen sollte.

VERSICHERTENGRUPPE	... dazu gehören (Beispiele)
Beschäftigte	• Arbeitnehmer/-innen • Auszubildende im Betrieb • Praktikant/-innen • Bei Tätigkeiten mit Gefahr- oder Biostoffen oder gefährlichen Arbeitsmitteln - Schüler/-innen - Studierende - Wissenschaftlich in Projekten Tätige (den Beschäftigten gleichgestellte Personen)
Weitere arbeitende Versicherte („in Arbeit" bzw. „mit der Arbeit verbunden")	• Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz • Jugendfeuerwehr bei Übungen • Helfer/-innen beim Rettungsdienst oder bei der Pflege • Freiwillige bei öffentlichem Auftrag für Grünpflege oder Müllsammlung • Gemeindevertreter/-innen bei Ratssitzungen • Mithelfende in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder Kindertageseinrichtungen
Weitere zu schützende Versicherte („alle")	• Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege • Schüler/-innen und Studierende an Hochschulen während theoretischer Lehrveranstaltungen ohne Einsatz von Arbeitsmitteln, Gefahr- und Biostoffen

Im Einzelfall muss entschieden werden, ob für mitarbeitende Personen eine höhere Gefährdung vorliegen kann und weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, weil diese über geringere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen als die Beschäftigten. Im Übrigen könnten sich aus dem Zusammenspiel auch erhöhte Gefährdungen für die Beschäftigten selbst ergeben.

Sofern noch Handlungsbedarf besteht, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Anwendung der Vorschrift zu beachten. Gleichartiger Schutz bedeutet in der Praxis nicht in jedem Fall gleiche Maßnahmen. Die realen Gefährdungen – und nur für diese müssen die Maßnahmen angemessen sein – können bei den Versichertengruppen auseinanderfallen. Beispiele hierfür sind unterschiedliche Intensität und Dauer der Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, einem biologischen Stoff oder gegenüber Lärm bei Beschäftigten und ihnen im Arbeitsschutz Gleichgestellten.

Selbst für den erweiterten Versichertenkreis über Beschäftigte und Mitarbeitende hinaus sind in der Regel technische oder organisatorische Maßnahmen ausreichend, die auf eine räumliche oder zeitliche Abschottung von den Gefahrenquellen hinauslaufen. Mit anderen Worten: Wer sich den Schutz aller potenziell gefährdeten Personengruppen bereits in der Vergangenheit auf die Fahnen geschrieben und dabei die Arbeitsschutz- und Verkehrssicherungspflichten sowie die allgemeine Sorgfaltspflicht beachtet hatte, wird auch nach DGUV Vorschrift 1 ausreichende Schutzmaßnahmen vorweisen können. ›

› Befähigung für Tätigkeiten

Die Pflicht des Unternehmers, die Befähigung von Beschäftigten, ggf. auch von sonstigen mitarbeitenden Personen, für die vorgesehenen Tätigkeiten zu prüfen, ist in § 7 um den Hinweis auf erforderliche Qualifikationen ergänzt worden. Die Auswahl von Personen mit fachlicher Eignung zählt zu den organisatorischen Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten, die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind. Diese Verantwortung bei der Auswahl einer Person deckt sich auch mit der Sorgfaltspflicht nach § 831 BGB, der Haftung für den sogenannten Verrichtungsgehilfen, sofern durch die Tätigkeit Dritte gefährdet werden können.

Der Schutz durch Qualifikation gilt zum Beispiel für den Umgang mit bestimmten Arbeitsmitteln, mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen. Bisher sind die staatlichen Arbeitsschutzregelungen hierzu allgemein gehalten. So heißt es beispielsweise in der TRBS 1111 Nr. 3.2: *„Bei der Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen sind die Fähigkeiten und die Eignung der Beschäftigten, die das Arbeitsmittel benutzen, einzubeziehen.“* Besondere fachliche Kenntnisse werden auch in der Bio- und der Gefahrstoffverordnung gefordert und teilweise in Technischen Regeln spezifiziert. Die BioStoffV verlangt für die Schutzstufen 3 und 4 die besondere Fachkunde von Beschäftigten. Eine neue TRBA 200 zur Fachkunde ist in Arbeit. Die GefStoffV differenziert sogar zwischen Fach- und Sachkunde, wobei Letztere einen zusätzlichen Lehrgang beinhaltet (§ 2 GefStoffV). Eine solche Sachkunde wird z. B. für den Umgang mit Asbest (TRGS 519) oder Schädlingsbekämpfungsmitteln (TRGS 523) gefordert. Die Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen wird in Grundsätzen oder Informationen der Unfallversicherungsträger vorgenommen, wie sie z. B. für die Bedienung von Flur-förderzeugen und Hubarbeitsbühnen vorliegen (DGUV Grundsätze 308-001, -008). Einige Qualifikationsanforderungen werden durch andere Rechtsvorschriften festgelegt, zum Beispiel im Verkehrsrecht für das Führen von Fahrzeugen und für die Beförderung von Personen und in Hygienevorschriften, wobei der Schutz Dritter von besonderer Bedeutung ist.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Tatsache, dass neben der fachlichen auch die persönliche Eignung eine Rolle spielt. Mangelnde Zuverlässigkeit spielt in Urteilen zur fehlenden persönlichen Eignung neben fachlichen Defiziten die größte Rolle. § 7 Abs. 2 der UVV bezieht außerdem alle persönlichen Einschränkungen ein, die eine Erhöhung der Gefährdung mit sich bringen können, also auch akute oder permanente gesundheitliche, körperliche oder psychische Einschränkungen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese für die Verantwortlichen erkennbar sind.

Harmonisierung der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

Sie finden in diesem Heft einen Leitfaden zu den Regelungen des § 20 DGUV Vorschrift 1, der ausführlich die Neuerung beschreibt.

Ersthelfer-Aus- und Fortbildung

Neu aufgenommen wurde in § 26 die Regelung, dass als Ersthelfer auch solche Personen eingesetzt werden dürfen, die über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Außerdem sind diese Personen von der Pflicht zur allgemeinen Fortbildung bei ermächtigten Stellen befreit, sofern sie bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitäts- oder rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen oder sich anders fortbilden.

Bei den verwendeten Begrifflichkeiten gibt es kleine Änderungen. Statt Erste-Hilfe-Material wird jetzt von Mitteln zur Ersten Hilfe gesprochen und statt Sanitätsraum wird die Bezeichnung Erste-Hilfe-Raum verwendet. In Anlage 2 zur UVV werden zwei neue Handbücher zur Ersten Hilfe angeführt. In der Zwischenzeit hat sich die Nummerierung geändert (GUV-I 829, neu: DGUV Information 204-007 / GUV-I 5146 wird aktuell neu erstellt: DGUV Information 204-008).

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge finden sich in der DGUV Vorschrift 1 nicht mehr. Sie sind durch die Bestimmungen in der neuen Fassung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) abgelöst worden. An dieser Stelle sei auf die neu erschienene DGUV Information 250-010 zu Grundsätzen für die Festlegung und Durchführung von Eignungsuntersuchungen verwiesen.

Neue DGUV Regel als Umsetzungshilfe

Als Arbeitshilfe zur DGUV Vorschrift 1 ist auf der Basis der BGR A 1 und GUV-R A1 die DGUV Regel 100-001 entwickelt worden, die konkrete Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen enthält. Sie kön-

Die Gruppen der Versicherten der Unfallkasse Hessen sind sehr unterschiedlich: Sie erstrecken sich vom Kitakind über Schüler und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bis hin zu ehrenamtlich tätigen Personen und privaten Pflegekräften.

nen diese Regel bei der UKH anfordern (oder Download unter www.ukh.de).

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen der DGUV Regel 100-001 im Vergleich zur alten Regel GUV-R A1 sind:

Grundpflichten des Unternehmers

In § 2 ist die Empfehlung aufgenommen, in allen Fragen der Prävention vertrauensvoll mit der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

In der Erläuterung zum § 3 Abs. 3 ist der Hinweis aufgenommen worden, dass nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt ist und somit mit einem Bußgeld geahndet werden kann, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Dokumentation nicht nachkommt.

Befähigung für Tätigkeiten

Neu wurde unter § 7 aufgenommen, dass auch bei traumatisierenden Ereignissen eine akute Minderung der Befähigung vorliegen kann.

Pflichtenübertragung

Eine wesentliche Änderung liegt bei den Erläuterungen zum § 13 vor. Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Durch sie werden Aufgaben, Pflichten und Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz von ihm auf Personen übertragen. Mit der Übertragung erfüllt er seine Organisationspflicht.

Die Regelung zur Pflichtenübertragung selbst bleibt unverändert, jedoch gibt die Regel präzisere Hinweise für die betriebliche Anwendung und bietet ein neues „Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten“, genauer gesagt für die individuelle Übertragung, an. In diesem werden konkrete Aufgaben benannt, die häufig übertragen werden. Auch sind dort die Voraussetzungen für eine rechtssichere Übertragung genauer gefasst. Dazu gehören zum einen die Anforderungen an die Fachkunde und die Zuverlässigkeit von Beauftragten, zum anderen die hinreichende Präzisierung der Aufgaben und Pflichten. Gerade die zuletzt genannte Anforderung ließen in der Vergangenheit viele Versuche zur Pflichtenübertragung vermissen. Ohne klare Aufgabenzuweisung fällt die Verantwortung jedoch immer wieder auf den Unternehmer zurück. Zu den Möglichkeiten der sachgemäßen Pflichtenübertragung berät auch die Organisationsberatung der UKH.

Eine generelle Verwendung des neuen Formulars ist weder zwingend noch in jedem Fall angemessen. Für einen einfach strukturierten, überschaubaren Betrieb lassen sich auf diese Weise Pflichten verteilen. Wird die Organisation jedoch komplexer und arbeitsteiliger, so lohnt auch ein größerer Aufwand bei der Pflichtenübertragung. 2014 haben mehrere Mitgliedsbetriebe Erfahrungen mit Dienstanweisungen gesammelt, mittels derer die Arbeitsschutzaufgaben sowohl vertikal (Führungsaufgaben) als auch horizontal (Fach- oder Organisationsaufgaben) verteilt wurden. Statt der individuellen Übertragung auf Personen wurde der Aufgabenzuschreibung an Positionen und Fachbereiche der Vorzug gegeben. Ein weiterer Vorteil der Dienstanweisung ist deren Veröffentlichung, womit die Aufgaben für alle Beschäftigten transparent gemacht werden.

Ersthelfer

In der Erläuterung zum § 26 wird konkretisiert, dass der Unfallversicherungsträger keine Zahlungspflicht bei der Inanspruchnahme von höherwertigen Qualifikationen als den anerkannten Erste-Hilfe-Lehrgängen hat. Mit einer Veränderung der Qualifizierungsanforderungen für Ersthelfer ist in Kürze zu rechnen.

Unterstützung durch die UKH

Erfahrungsgemäß fallen gerade in der ersten Zeit nach der Einführung viele Fragen zur praktischen Umsetzung an. Die UKH bietet deshalb am 20. November in Frankfurt ein eintägiges Seminar an, welches sich schwerpunktmäßig mit den Änderungen und Inhalten der Vorschrift 1 befasst. Details zum Seminar und die Fax-Anmeldung sind unter www.ukh.de abrufbar. Bei großer Nachfrage werden weitere Seminare angeboten.

Darüber hinaus sind Informationen und häufige Fragen auch auf unserer Internetseite eingestellt. Selbstverständlich können Sie sich auch immer telefonisch oder schriftlich an Ihre Aufsichtsperson oder an die Organisationsberatung der UKH wenden.

Stephanie Caspar (069 29972-219)
s.caspar@ukh.de
Hans Günter Abt (069 29972-223)
h.abt@ukh.de

Mehr Freiräume für Betriebe

Neue Regelung für Sicherheitsbeauftragte

Die Vertreterversammlung der UKH beschloss im Juni 2014 die neue DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention", die zum 1.10.2014 in Kraft treten wird. Die wohl gravierendste Änderung gegenüber der bisherigen Vorschrift betrifft die Regelungen zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (SiBe). Diese sollen hier vorgestellt werden.

Was ist die Rolle der Sicherheitsbeauftragten (SiBe)?

SiBe sollen die Verantwortlichen (Unternehmer, Führungskräfte) auf Sicherheits- und Gesundheitsgefahren am Arbeits- oder Ausbildungsplatz aufmerksam machen, sich für Schutzmaßnahmen und die Beseitigung von Mängeln einsetzen und auch die Beschäftigten motivieren, bestehende Sicherheitsvorkehrungen zu benutzen, persönliche Schutzausrüstungen zu tragen und sich generell sicher zu verhalten (§ 22 SGB VII und § 20 Abs. 2 bis 6 der DGUV Vorschrift 1).

Im Gegensatz zu den Fachkräften für Arbeitssicherheit (SiFa, auch Sicherheitsfachkräfte genannt und daher oft mit SiBe verwechselt), die sich mit ähnlichen Themen beschäftigen, wird von Sicherheitsbeauftragten keine besondere Qualifikation zu den Themen Sicherheit und Gesundheit verlangt. Jedoch bietet sich der Besuch einer zweitägigen Grundqualifikation bei der UKH an. SiBe sollen vielmehr als „normale" Beschäftigte die Gefahren und Belastungen in ihrem direkten beruflichen Umfeld selbst erfahren und gefährliche Situationen sehr schnell erkennen und melden können – auch ohne spezielle Ausbildung.

Sicherheitsbeauftragte sind in dieser Funktion **nicht verantwortlich** für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. **Die Verantwortung liegt immer beim Unternehmer und den Führungskräften.** Diese müssen auch – mit Unterstützung der SiFa – dafür sorgen, dass die vom SiBe gemeldeten Mängel in einer angemessenen Frist beseitigt werden.

Da die Funktion des SiBe ein Ehrenamt ist, wird sie nicht speziell vergütet.

Als SiBe kommen alle Beschäftigte in Frage, die sich für die Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz interessieren, sich gerne für die Kollegen engagieren und möglichst keine reine Führungsposition einnehmen. Eine Kombination mit der Funktion als Personalvertretung ist hingegen gut möglich.

SiBe müssen grundsätzlich schriftlich bestellt werden. Ein entsprechendes Bestellformular ist in der DGUV Regel 101 abgedruckt. Der Unternehmer hat den SiBe Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen und zum Beispiel an den Betriebsbesichtigungen durch Aufsichtspersonen der Unfallkasse sowie an den Sitzungen des Arbeitsschutzauschusses teilzunehmen oder Fortbildungen der UKH zu besuchen. Sie wirken mit den SiFa und Betriebsärzten eng zusammen und dürfen wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Wie viele Sicherheitsbeauftragte braucht ein Betrieb?

Im Gegensatz zur „alten" Vorschrift GUV-V A 1, die durch die DGUV Vorschrift 1 abgelöst und damit ungültig wird, werden in der DGUV Vorschrift 1 keine festen Bestellstaffeln (Anzahl SiBe pro Anzahl Beschäftigte) genannt. Der Bedarf wird vom Unternehmer auf der Grundlage mehrerer Kriterien betriebsbezogen festgelegt. Paragraf 22 SGB VII fordert die Bestellung von SiBe ab einer Belegschaft von regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten. Diese Regelung wird in § 20 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 aufgegriffen und präzisiert.

Danach wird regelmäßig ab 20 Beschäftigten zunächst ein SiBe benötigt. Die Vorschrift benennt dann die Kriterien, die eine höhere Zahl an SiBe bedingen:

- **Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren:** Diese ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Betriebe, in denen gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, haben einen höheren Bedarf an SiBe als Betriebe mit geringen Gefährdungen.

- **Räumliche Nähe der SiBe zu den Beschäftigten**: Hier ist die Grundidee, dass SiBe Mängel nur erkennen können, wenn sie am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten arbeiten und somit an den Arbeitsplätzen auch selbst präsent sind. Arbeiten einzelne Arbeitsgruppen räumlich getrennt von den übrigen Beschäftigten, sind für sie eigene SiBe vorzusehen. Dies gilt zum Beispiel für Ämter mit Zweig- und Außenstellen in eigenen Gebäuden.

- **Zeitliche Nähe der SiBe zu den Beschäftigten**: Das gleiche Prinzip gilt auch für die zeitliche Nähe: Die SiBe sollen zur gleichen Arbeitszeit arbeiten wie die sonstigen Beschäftigten. Arbeiten einzelne Arbeitsgruppen zeitlich versetzt – zum Beispiel bei Schichtarbeit – benötigt jede Arbeitsgruppe ggf. einen eigenen SiBe.

- **Fachliche Nähe der SiBe zu den Beschäftigten**: SiBe sollen in der Lage sein, gefährliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu erkennen und Mängel weiterzumelden. Diese Aufgabe erfor-

„Sicherheitsbeauftragte (SiBe) wirken mit den SiFa und Betriebsärzten eng zusammen und dürfen wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

dert zumindest Grundkenntnisse der eingesetzten Arbeitsverfahren. Daher sollen die SiBe möglichst die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten ausüben wie die übrigen Beschäftigten. Sind in einem Betrieb Arbeitsverfahren sehr unterschiedlich (z. B. Produktion und Verwaltung), ist dies ein Anlass, weitere SiBe zu bestellen.

- **Anzahl der Beschäftigten:** Selbstverständlich ist auch die Zahl der Beschäftigten ein Kriterium, mehr SiBe zu benennen. Bei sehr großen Betrieben geht erfahrungsgemäß sonst der Kontakt des SiBe zu den einzelnen Beschäftigten verloren – die SiBe kennen die einzelnen Beschäftigten nicht mehr persönlich. In diesem Fall müssen weitere SiBe ernannt werden. Üblicherweise sollte in Verwaltungen ein weiterer SiBe ernannt werden, wenn die Zahl der Beschäftigten höher als 250 Personen liegt. In technischen Betrieben liegt diese Grenze niedriger (realistisch sind hier 80–120 Beschäftigte). Teilzeitbeschäftigte sind dabei voll zu berücksichtigen.

Ein Leitfaden – in diesem Sonderheft ebenfalls abgedruckt – empfiehlt, dass der Arbeitsschutzausschuss (ASA) die Anzahl der erforderlichen SiBe auf der Basis der o. g. Kriterien ermitteln soll. Im ASA sind der Unternehmer, die Personalvertretung sowie die betrieblichen Berater (SiBe, SiFa, Betriebsarzt) vertreten, so dass der betriebliche Bedarf realistisch abgeschätzt werden kann.

Regelung für Bildungseinrichtungen sowie freiwillige Feuerwehren und Rettungsorganisationen

Da gemäß § 22 SGB VII auch Auszubildende, Studierende, Schülerinnen und Schüler, Kinder in Kitas sowie ehrenamtlich in freiwilligen Feuerwehren und Rettungsorganisationen tätige Personen als Beschäftigte gelten, sind grundsätzlich auch dort SiBe zu bestellen. Die Anzahl legt der Unternehmer fest.

Schulen

Da in den Schulen die Zuständigkeit für die Baulichkeiten und Einrichtungen sowie für pädagogische Fragen bei unterschiedlichen Institutionen (Schulträger und Kultusministerium) liegt, werden mindestens zwei SiBe benötigt: Einer ist für den sogenannten äußeren Schulbereich zuständig. Dazu zählen Baulichkeiten, verwendete Maschinen, Einrichtungsgegenstände etc. Diese Funktion hat im Regelfall der Schulhausverwalter inne. Mindestens ein weiterer SiBe wird für den „inneren Schulbereich“ benötigt. Darunter versteht man das pädagogische Konzept, die Erlasse und andere Vorschriften des Kultusministeriums und die Unterrichtpraxis. Aufgabe der SiBe für den inneren Schulbereich ist es, sich im Lehrerkollegium für die Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Lehrkräfte und Schüler einzusetzen, mit dem Programm Schule & Gesundheit des HKM zusammenzuarbeiten und auf die Unterstützungs- und Fortbildungsangebote zu diesen Themen (bspw. durch die UKH) aufmerksam zu machen.

Auch in Schulen sind die o. g. Kriterien der DGUV Vorschrift 1 zu beachten. Hat eine Schule zum Beispiel eine räumlich getrennte Dependance, ist dort die Benennung von weiteren SiBe sinnvoll. Darüber hinaus sollten SiBe auch Gefährdungen in den unterschiedlichen Fächern einschätzen können. Ist das nicht möglich, sind mehrere SiBe zu benennen.

Universitäten

Alleine durch die Verschiedenheit der Aufgaben der einzelnen Institute einer Universität ist eine Benennung von mindestens einem SiBe pro Institut sinnvoll. Oft ist dies auch aus Gründen einer räumlichen oder zeitlichen Trennung (eigenes Gebäude, andere Arbeitszeiten) zweckmäßig.

Kitas

Im Regelfall ist ein SiBe pro Kita ausreichend. Ein „Miterledigen“ durch einen SiBe aus der Verwaltung oder dem Bauhof ist nicht möglich! Die Zahl der SiBe kann sich erhöhen, wenn es Außenstellen oder besondere Gruppen (Waldgruppe) gibt oder sich die Zusammensetzung der Gruppen deutlich voneinander unterscheidet (z. B. Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen).

Feuerwehren und Rettungsorganisationen

Auch hier ist zunächst von einem SiBe pro Feuerwehr bzw. Rettungsorganisation auszugehen. Häufig gehören zur Feuerwehr einer Gemeinde noch Feuerwehren in den Ortsteilen, zu denen ein SiBe in der Hauptgemeinde nicht die örtliche und zeitliche Nähe besitzt. Daher sind auch in den Feuerwehren und Rettungsorganisationen immer die oben genannten Kriterien abzuprüfen. Stellt man dabei z. B. Zweigstellen, Schichtdienst oder besondere Aufgaben fest, ist dies ein Anlass zur Benennung zusätzlicher SiBe.

Fazit

In der Praxis ist auch mit der neuen DGUV Vorschrift 1 in allen Betrieben eine individuell auf die Belange des Betriebes zugeschnittene Festlegung der Anzahl an SiBe durch den ASA leicht möglich. Alle Zahlen sind Mindestwerte, von denen unbegrenzt nach oben abgewichen werden kann. Für den Arbeitgeber stellt die Benennung von SiBe „über Plan“ kein Risiko dar, weil die Funktion im Ehrenamt ausgeübt wird und kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung entsteht. Allerdings ist eine Qualifizierung der SiBe, zum Beispiel über die Unfallkasse Hessen, äußerst sinnvoll, damit diese ihre Aufgabe erfüllen können.

Die Benennung von SiBe in genügender Anzahl hat für den Unternehmer und seine Führungskräfte den Vorteil, dass Mängel frühzeitig erkannt werden, bevor es zu Unfällen und den damit verbundenen Ausfällen kommt. Sie liegt somit auch im Interesse des Unternehmers.

Hilfreich ··· *Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst (in diesem Heft).*

Dr. Torsten Kunz, t.kunz@ukh.de

Anlage zur DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ im öffentlichen Dienst

Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

In § 22 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) werden Unternehmer zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verpflichtet, wenn in ihrem Unternehmen regelmäßig mehr als 20 Beschäftigte tätig sind. Auch dort, wo Personen ehrenamtlich zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz tätig werden, sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist eine ehrenamtliche, aber fundierte Unterstützung des Unternehmers in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zur Konkretisierung des SGB VII erstellten die Unfallversicherungsträger bisher Bestellstaffeln für Sicherheitsbeauftragte, die in der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1) als jeweilige Anlage 2 enthalten sind.

Durch die neue DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ergeben sich Änderungen bei der Ermittlung der Anzahl von Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben, Verwaltungen und Bildungseinrichtungen; die bisherigen Regelungen zur Ermittlung der Anzahl entfallen.

Nach DGUV Vorschrift 1 werden die Unternehmer verpflichtet, die erforderliche Anzahl der Sicherheitsbeauftragten anhand der folgenden Kriterien zu bestimmen:

- im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Die Kriterien werden in der DGUV Regel 100-001 näher erläutert.

Konkrete Bedeutung der Kriterien

Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz.

Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
Grundsätzlich ist die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten erforderlich. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin. In Ausnahmefällen können auch geeignete organisatorische Maßnahmen die räumliche Nähe herstellen.

Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
Da die Sicherheitsbeauftragten den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen sollen, setzt dies voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, z. B. in der gleichen Arbeitsschicht, tätig sind.

Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt ihre fachliche Nähe für den Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe für die Sicherheitsbeauftragten gehört auch die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache.

Bestandteil der fachlichen Nähe sind Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich. Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung im Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung.

Anzahl der Beschäftigten
Die Wirksamkeit der Sicherheitsbeauftragten hängt auch von der Anzahl der Mitarbeiter ab. Spätestens wenn Sicherheitsbeauftragte die Beschäftigten nicht mehr kennen, ist auch deren Wirksamkeit stark herabgesetzt. Die maximale Anzahl Beschäftigter, auf die ein Sicherheitsbeauftragter noch sinnvoll wirken kann,

„Seit 1987 habe ich mehr als 40 Fortbildungen besucht …“

Siegfried Martini,
Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FES)

Siegfried Martini war 27 Jahre lang Sicherheitsbeauftragter der FES.

hängt auch von den Betriebsstrukturen und von der Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten ab.

Alle zuvor angeführten Kriterien müssen gleichrangig erfüllt sein. Der Unternehmer legt auf der Grundlage der genannten Kriterien die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten betriebsbezogen fest.

Der vorliegende Leitfaden soll als Unterstützung zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst Verwendung finden.

Vorgehensweise im Betrieb

Zur konkreten Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für Betriebe und Bildungseinrichtungen ist der Arbeitsschutzausschuss das geeignete Gremium. Dort kann die Ermittlung anhand von fünf Schritten erfolgen:

- **Schritt 1: Lagepläne, Betriebsstruktur (Organigramm) und Beschäftigtenzahlen der Arbeitsbereiche bereitstellen**

- **Schritt 2: Anhand der Lagepläne und der Organisationsstruktur sinnvolle Tätigkeitsbereiche für Sicherheitsbeauftragte festlegen**

Hierbei sind die notwendige fachliche und räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu berücksichtigen. Ebenso sind Grenzen für die Höhe der Mitarbeiterzahl festzulegen, ab der der Tätigkeitsbereich zu groß ist. Ziel ist es, unterschiedliche Arbeitsbereiche oder unterschiedliche Gebäude für jeweils einen Sicherheitsbeauftragten als Tätigkeitsbereich festzulegen.

Liegt die Anzahl der Beschäftigten in einem Gebäude oder in einem Arbeitsbereich mit geringer Gefährdung bei über 250, so wird empfohlen, einen weiteren Sicherheitsbeauftragten mit eigenem Tätigkeitsbereich vorzusehen.

Je nach Branche ist für technische Tätigkeiten mit höheren Gefährdungen davon auszugehen, dass Sicherheitsbeauftragte im Regelfall auf maximal 80–120 Beschäftigte sinnvoll einwirken können. Bei der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte voll zu berücksichtigen.

Auch deutlich unterschiedliche fachliche Tätigkeiten in einem Arbeitsbereich führen grundsätzlich dazu, dass ein Sicherheitsbeauftragter nicht auf alle Mitarbeiter einwirken kann und daraufhin ein weiterer Sicherheitsbeauftragter mit eigenem Tätigkeitsbereich vorgesehen werden muss.

- **Schritt 3: Anhand des Schichtsystems bzw. Schichtdienstes festlegen, wie viele Sicherheitsbeauftragte in den festgelegten Tätigkeitsbereichen tätig werden sollen**

Hier sind Festlegungen zu treffen, dass grundsätzlich pro Schicht für jeden Tätigkeitsbereich ein Sicherheitsbeauftragter tätig wird (zeitliche Nähe). Bei Schichtsystemen mit überlappenden Zeiten können Sicherheitsbeauftragte evtl. auch auf mehr als eine Schicht einwirken.

- **Schritt 4: Vergleich Ist/Soll**

Vergleicht man die Anzahl der bisher im Betrieb vorhandenen Sicherheitsbeauftragten mit der in den Schritten eins bis drei ermittelten notwendigen Anzahl und Verteilung der Sicherheitsbeauftragten, wird der Handlungsbedarf des Betriebes ersichtlich.

- **Schritt 5: Bei Bedarf notwendige Maßnahmen einleiten**

Sollte die Ermittlung zu einem Mehrbedarf geführt haben, ist die Bestellung zusätzlicher Sicherheitsbeauftragter zu organisieren. Ergibt die Ermittlung, dass weniger Sicherheitsbeauftragte als bisher erforderlich sind, ist zu entscheiden, ob die höhere Anzahl Sicherheitsbeauftragter mittel- oder langfristig beibehalten wird.

Im Anhang wird anhand eines detaillierten Beispiels die Vorgehensweise im Betrieb nochmals dargestellt. ›

Betriebsstätte	Kriterien für die Anzahl der SiBe					Anzahl SiBe
	Anzahl der Beschäftigten	**Unfall- und Gesundheits-gefahren**	**Räumliche Nähe der SiBe**	**Zeitliche Nähe der SiBe**	**Fachliche Nähe der SiBe**	
Rathaus	300	√	√	√	√	**2**[1]
Bauhof	50	√	√	√	√	**1**[2]
Schwimmbad	5	√	√	√	√	**1**[3]
10 Kitas	10 x 6	√	√	√	√	**10**[4]
5 Schulen (äußerer Schulbereich)	5 x 4	√	√	√	√	**5**[5]
Krankenhaus	80	√	√	√	√	**Minimum 2**[6]
Museum	5	√	√	√	√	**0**[7]
Freiwillige Feuerwehr (5 Ortsfeuerwehren)	2 + 150 Ehrenamtliche	√	√	√	√	**5**[8]

Summe Anzahl SiBe: 26

› Praxisbeispiel
In der obigen Tabelle ist die Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten für eine Beispielgemeinde abgebildet: In einer Gemeinde mit ca. 30.000 Einwohnern sind 522 Beschäftigte tätig. Betriebsstätten der Mustergemeinde sind Rathaus, Bauhof, Schwimmbad, zehn Kindertageseinrichtungen, fünf Schulen, ein Krankenhaus, ein Museum und die freiwillige Feuerwehr mit fünf Ortsfeuerwehren.

Anmerkungen zur Tabelle

1. Aufgrund der Anzahl der Beschäftigten werden für das Rathaus zwei SiBe benötigt. Bei nur einem wäre die Wirksamkeit des SiBe auf nur einen Teil der Beschäftigten beschränkt.

2. Es wird ein SiBe für den Bauhof eingesetzt, der aufgrund seiner Ausbildung/Tätigkeit die fachliche Nähe zu den Beschäftigten besitzt.

3. Aufgrund der hohen Gefährdungssituation ist für das Schwimmbad ein SiBe vor Ort erforderlich. Bei einer Mitbetreuung durch den SiBe des Bauhofs wäre die fachliche Nähe nur ungenügend gewährleistet.

4. In jeder Kindertagesstätte wird aufgrund der hohen Anzahl der Kinder und der erforderlichen örtlichen Nähe zu den Beschäftigten je ein SiBe eingesetzt.

5. In jeder Schule wird aufgrund der erforderlichen örtlichen Nähe zu den Beschäftigten und der nötigen Zusammenarbeit in Bezug auf den inneren Schulbereich je ein SiBe eingesetzt.

6. Um die fachliche Nähe (Technik und Pflege) zu gewährleisten, sind mindestens zwei SiBe erforderlich. Je nach Auswahl der SiBe im Pflegebereich ist durch Schichtdienste die Zahl der SiBe evtl. zu erhöhen.

7. Aufgrund der engen organisatorischen Anbindung an das Rathaus und der fachlichen Nähe ist eine Mitbetreuung durch einen SiBe aus dem Rathaus möglich.

8. Es wird in jeder Ortsfeuerwehr ein bzw. eine aktiver Feuerwehrangehöriger als SiBe eingesetzt.

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Außer Kraft gesetzte Unfallverhütungsvorschriften

Aktualisierung des Vorschriften- und Regelwerks der DGUV

Aufgrund der Änderungen des Sozialgesetzbuches VII sowie der Neuregelung von Sachverhalten durch staatliche Verordnungen empfahl die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ihren Mitgliedern, zwölf Unfallverhütungvorschriften (UVV) außer Kraft zu setzen. Mit Beschluss vom 17. Juni 2014 wurde diese Empfehlung für die bei der Unfallkasse Hessen befindlichen UVVen durch die Vertreterversammlung der UKH umgesetzt.

Im Rahmen der letzten Änderungen des Sozialgesetzbuchs VII wurde die Befugnis der Unfallversicherungsträger, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, deutlich eingeschränkt. In § 15 Abs. 1 heißt es nun: *„Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über (...).“*

Die Mitglieder der Vertreterversammlung vor dem Hauptportal der UKH in Frankfurt am Main

Inzwischen wurden zahlreiche Sachverhalte, die zuvor Inhalte von Unfallverhütungsvorschriften waren, in staatlichen Verordnungen geregelt. Dies betrifft vor allem Regelungen zum technischen Arbeits- und Gesundheitsschutz, die sich nun beispielsweise in der Betriebssicherheitsverordnung oder der Arbeitsstättenverordnung finden.

Aufgrund der genannten Tatsache überprüfte die DGUV bereits 2011 das bestehende Vorschriften- und Regelwerk und fand zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften, die sofort oder mittelfristig entfallen konnten, da ihre Inhalte nun im staatlichen Recht geregelt sind. Daraufhin empfahl die Mitgliederversammlung der DGUV ihren Mitgliedern, insgesamt zwölf Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft zu setzen. Von diesen waren folgende fünf bei der UKH in Kraft (die übrigen betrafen ausschließlich die gewerblichen Berufsgenossenschaften):

- GUV-V A 8: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- GUV-V B 2: Laserstrahlung
- GUV-V C 10: Luftfahrt
- GUV-V C 51: Forsten
- GUV-V D 5: Chlorung von Wasser

Weiterhin konnte die GUV-V A 1 „Grundsätze der Prävention“ entfallen, da sie durch die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ nun ersetzt wird. Die GUV V-A 4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ konnte entfallen, da alle Inhalte mit der letzten Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vollständig dort geregelt sind.

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Hessen beschloss daher in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2014, die Unfallverhütungsvorschriften

- GUV-V A 1: Grundsätze der Prävention
- GUV-V A 4: Arbeitsmedizinische Vorsorge
- GUV-V A 8: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- GUV-V B 2: Laserstrahlung
- GUV-V C 10: Luftfahrt
- GUV-V C 51: Forsten
- GUV-V D 5: Chlorung von Wasser

zum 1. Oktober 2014 außer Kraft zu setzen.

Fachredaktion Prävention

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

UKH
Unfallkasse Hessen

1

DGUV Vorschrift 1

Unfallverhütungsvorschrift

Grundsätze der Prävention

Oktober 2014

Impressum

Herausgeber:
Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133

Ausgabe Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften **5**

§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften 5

Zweites Kapitel: Pflichten des Unternehmers **6**

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers 6

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten 6

§ 4 Unterweisung der Versicherten 7

§ 5 Vergabe von Aufträgen 7

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer 8

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten 8

§ 8 Gefährliche Arbeiten 8

§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote 8

§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht 9

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln 9

§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln 9

§ 13 Pflichtenübertragung 9

§ 14 Ausnahmen 10

Drittes Kapitel: Pflichten der Versicherten **11**

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten 11

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten 11

§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen 12

§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote 12

Viertes Kapitel: Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes **13**

Erster Abschnitt: Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte 13

Seite

§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten ... 13

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten ... 13

Zweiter Abschnitt: Maßnahmen bei besonderen Gefahren ... 14

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers ... 14

§ 22 Notfallmaßnahmen ... 14

§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens ... 15

Dritter Abschnitt: Erste Hilfe ... 15

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers ... 15

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel ... 16

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer ... 17

§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter ... 18

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten ... 19

Vierter Abschnitt: Persönliche Schutzausrüstungen ... 20

§ 29 Bereitstellung ... 20

§ 30 Benutzung ... 20

§ 31 Besondere Unterweisungen ... 20

Fünftes Kapitel: Ordnungswidrigkeiten ... 21

§ 32 Ordnungswidrigkeiten ... 21

Sechstes Kapitel: Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften ... 22

§ 33 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften ... 22

Siebtes Kapitel: Inkrafttreten ... 23

§ 34 Inkrafttreten ... 23

Anlage 1: Zu § 2 Abs. 1 Staatliche Arbeitsschutzvorschriften ... **24**

Anlage 2: Zu § 26 Abs. 2 Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe ... **25**

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

(1) Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch

- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;
- soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

(2) Für Unternehmer mit Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) gilt diese Unfallverhütungsvorschrift nur, soweit nicht der innere Schulbereich betroffen ist.

Zweites Kapitel
Pflichten des Unternehmers

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.
(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.
(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.
(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

(1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.
(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.
(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.
(4) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.
(5) Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer, der für die vorgenannten Personen zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 gleichwertig sind.

§ 4 Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.
(3) Der Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger hinsichtlich Unterweisungen für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.

§ 5 Vergabe von Aufträgen

(1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag,

1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,
2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.
(2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.
(3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§ 8 Gefährliche Arbeiten

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.

§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

(1) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.

(2) Erlässt die Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.

(3) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln

Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abzubrechen, bis der Mangel behoben ist.

§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

(2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betrauten Personen die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Absatz 1 und 2) für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

§ 14 Ausnahmen

(1) Der Unternehmer kann bei dem Unfallversicherungsträger im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen; im Falle eines Antrages durch eine Kindertageseinrichtung, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule ist zusätzlich der Leitung der Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Unfallversicherungsträger kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn

1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft

oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

(3) Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat der Unfallversicherungsträger eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.

(4) In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

Drittes Kapitel
Pflichten der Versicherten

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
- Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind

  oder
- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen,

hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote
Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

Viertes Kapitel
Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Erster Abschnitt
Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte

§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten
(1) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.
(2) Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten
(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt
Maßnahmen bei besonderen Gefahren

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.
(2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

§ 22 Notfallmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.
(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens

Beschäftigt der Unternehmer Versicherte im Freien und bestehen infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt
Erste Hilfe

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.
(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.
(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.
(4) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte

1. einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
2. bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
3. bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächsterreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und

anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.
(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.
(7) Der Schulsachkostenträger als Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

(1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.
(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.
(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.
(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung

1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,
2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn ihre Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten

vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.
(5) In Kindertageseinrichtungen, allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Hochschulen hat der Unternehmer geeignete Liegemöglichkeiten oder

geeignete Räume mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten.

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
   a.) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
   b.) in sonstigen Betrieben 10 %,
   c.) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
   d.) in Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.
(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
(4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind,

hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn

1. in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) anwesend sind,
2. in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind.

Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.
(2) In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebssanitätern abgesehen werden.
(3) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von dem Unfallversicherungsträger in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.
(4) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die

1. an einer Grundausbildung
   und
2. an einem Aufbaulehrgang

für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.
(5) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.
(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebssanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

(1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Absatz 1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.
(2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Vierter Abschnitt
Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29 Bereitstellung

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.
(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel.

§ 30 Benutzung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.
(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 31 Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Absatz 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Fünftes Kapitel
Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§ 2 Abs. 5,

§ 12 Abs. 2,

§ 15 Abs. 2,

§ 20 Abs. 1,

§ 24 Abs. 6,

§ 25 Abs. 1, 4 Nr. 1 oder 3,

§ 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1,

§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Abs. 3,

§ 29 Abs. 2 Satz 2 oder

§ 30

zuwiderhandelt.

Sechstes Kapitel
Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

§ 33 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird aufgehoben:

GUV-V A 1: Grundsätze der Prävention

Siebtes Kapitel
Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anlage 1

Zu § 2 Abs. 1:
Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind – in ihrer jeweils gültigen Fassung – insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Baustellenverordnung (BaustellV),
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend.

Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.

Anlage 2

Zu § 26 Abs. 2:
Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe
Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Antrag auf Ermächtigung
Der Antrag auf Ermächtigung ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger einzureichen.

1.2 Prüfung
Der Unfallversicherungsträger sowie von dem Unfallversicherungsträger beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung
Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufes nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

1.4 Änderung einer Voraussetzung
Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zu Grunde liegt, ist unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

2 Personelle Voraussetzungen

2.1 Medizinischer Hintergrund
Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die

Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

3 Sachliche Voraussetzungen

3.1 Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Die Demonstrations- und Übungsmaterialien, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

4 Organisatorische Voraussetzungen

4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI/GUV-I 829) entspricht.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abschnitt 4.3 besitzt.

4.6 **Dokumentation**

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- Kosten tragender Unfallversicherungsträger.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers vorzulegen.

5 **Besondere Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**

Diese Ausbildung enthält Erste-Hilfe-Maßnahmen für Erwachsene und Kinder und bedarf neben den oben genannten Voraussetzungen auf die Ausbildungsform abgestimmte Lehrgangsinhalte, weitere sachliche Ausstattungen, eine Zusatzqualifikation der Lehrkräfte sowie die Aushändigung einer Informationsschrift, die mindestens der Information „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (BGI/GUV-I 5146) entspricht.

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de